

63. Erfordert die Schenkung einer verbrieften Forderung durch außgerichtliche Cession zu ihrer Rechtsverbindlichkeit für den Ce-

denken neben der Cession und deren Annahme auch die Übergabe der Cessionsurkunde und des Schulinstrumentes an den Cessionar?

I. Hilfssenat. Urt. v. 1. Febr. 1881 i. S. H.'sche Eheleute (Wekl.)
w. G. St. (Kl.) Rep. IV a. 201/80.

I. Kreisgericht Posen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Beklagten verkauften durch notariellen Vertrag vom 14. Juni 1872 ihr Grundstück zu S. an den Bruder des Klägers F. St. In demselben Vertrage cedierten sie das Kaufgeld in Höhe von 3000 M. an den nicht anwesenden Kläger, ihren Pflegesohn, wogegen der Käufer unter Verpfändung des erkauften Grundstückes sich verpflichtete, diesen Betrag dem Cessionar am 1. Januar 1878 zu bezahlen. Es erfolgte alsbald die Eintragung des cedierten Kaufgeldes im Grundbuche für den Kläger, jedoch antraggemäß ohne Dokumentbildung. Im September 1876 widerriefen die Beklagten die Cession. Kläger erhob nunmehr Klage auf Anerkennung seines Eigentums, Herausgabe der Vertragsausfertigung und Einwilligung in die Erteilung eines Hypothekenbriefes an ihn. Er stützte sein Eigentumsrecht u. a. auf die Behauptung, die Cession vor dem Widerruf angenommen zu haben. Während der erste Richter abweisend erkannte, verurteilte der Appellationsrichter die Beklagten klaggemäß; er erachtete die Cession als vollendet, weil sie den Kläger nach Lage der Sache in den Stand gesetzt habe, über die cedierte Forderung zu verfügen; selbst wenn die Zuwendung schenkungsweise erfolgt wäre, sei Tradition der Schenkung (A.L.R. I. 11. §. 1065) eben durch die Cession bewirkt. Das Urteil wurde bestätigt.

Aus den Gründen:

„Allerdings bildet nach landrechtlicher Auffassung die Cession nicht den Titel zum Erwerbe des Eigentums an der betreffenden Forderung, vielmehr nur — entsprechend der Tradition bei körperlichen Sachen — den Übertragungsakt. Der Rechtsgrund der Cession hat in dem Cessionsvertrage (pactum de cedendo) seine Entstehung — A.L.R. I. 11. §§. 376. 377. Wie jedoch in Praxis und Doktrin darüber kein Zweifel obwaltet, bedarf es nicht der Errichtung eines besonderen, und namentlich nicht eines formgerechten Cessionsvertrages. Es genügt,

wenn der Vertragswille der Interessenten auf die Übertragung des Eigentums, und zwar auf Grund eines bestimmten, zum Erwerbe des Eigentums an sich geschickten Titels, gerichtet ist, und in solcher Voraussetzung gelangt das Geschäft durch den Akt der Verlautbarung der Cession und der Annahme derselben zur Perfektion — §. 393 a. a. D. — Dieser Akt stellt sich als Übergabe der cedierten Forderung und gleichzeitig, was die Eigentumsübertragung anlangt, als beiderseitige Erfüllung des Geschäftes dar, dergestalt, daß dieses als ein abgemachtes gilt und der Anfechtung wegen mangelnder Form nicht mehr unterliegt. Hieraus folgt, daß das Gläubigerrecht an der Forderung durch die Cession und deren Annahme endgültig auf den Cessionar übertragen wird.

Im vorliegenden Falle hat sich nun die Klage — abgesehen von dem behaupteten, aber nicht erwiesenen Vertrage über Handlungen — über den Titel der Cession nicht mit ausdrücklichen Worten verbreitet. Wohl aber läßt sich aus dem Klagevortrage entnehmen, — und in dieser Hinsicht stehen auch die gegnerischen Anführungen, sowie die Zeugenaussagen und die zwischen den Parteien unstreitig obwaltenden, persönlichen Verhältnisse dem Kläger zur Seite — daß der Cession eine freigebige Absicht der Beklagten zum Grunde liegt, sie deshalb als Schenkung anzusehen und somit ein zum Erwerbe des Eigentums geschickter Titel vorhanden ist — §§. 378. 1037 a. a. D. —

Aber auch auf schenkungsweise geschehene Cessionen finden jene Grundsätze Anwendung. Nach §. 1065 a. a. D. wird die formlose Schenkung beweglicher Sachen — und das Gesetz betrachtet Forderungsrechte als bewegliche Sachen, A.L.R. I. 2. §. 7, durch die Übergabe rechtsgültig vollzogen. Da nun die Cession und deren Annahme bei Forderungen die Übergabe vertreten, so bilden dieselben auch im Falle der formlosen Schenkung den Akt der Übertragung des Eigentums der Forderung auf den Cessionar, sodaß es des Zutrittes einer weiteren Förmlichkeit nicht bedarf.

Die aus der Vorschrift des §. 1068 a. a. D. hergeleitete Annahme, daß nicht jede Tradition im rechtlichen Sinne A.L.R. I. 7. §§. 61 — 73 die Wirkung des §. 1065 zur Folge habe, daß dies vielmehr nur bei der „wirklichen Naturalübergabe, wodurch die geschenkte Sache in den Besitz und die Gewahrsam des Beschenkten ge-

langt“, der Fall sei, kann hier nicht in Betracht kommen, weil der §. 1068 unmittelbar nur auf körperliche Sachen sich bezieht und dem Gesetze bei Rechten der Gegensatz der Naturalübergabe zu anderen Arten der Tradition fremd ist. Insbesondere darf auch aus jener Vorschrift nicht gefolgert werden, daß die Übergabe einer geschenkten Forderung im Sinne des §. 1065 a. a. O. nur dann vollzogen sei, wenn neben der Cession und deren Annahme noch die Ausfolgung der Cessionsurkunde und des Schuldinstrumentes an den Cessionar stattgefunden hat. Denn daß im allgemeinen der Übergang des Eigentums an einer Forderung — von Wechsel- und ähnlichen Forderungen abgesehen — nicht durch die Übergabe jener Urkunden bedingt ist, ergibt sich aus den §§. 395 flg. A.L.R. I. 11, nach welchen die fraglichen Urkunden nur zur Legitimation des Cessionars dem Schuldner und bezw. Dritten gegenüber dienen; von dieser Regel für den Fall der schenkungsweise erfolgten Cession abzuweichen, dafür fehlt es im Gesetze an dem erforderlichen Anhalte. — Wenn das vormalige preuß. Obertribunal (Entsch. Bd. 82 S. 16) zur Begründung seiner gegen- teiligen Annahme ausgeführt hat, daß der §. 1065 eine solche Übergabe voraussetze, welche nach allen Richtungen hin vollendet sei und den Geschenknehmer der Notwendigkeit überhebe, zum Zwecke der tatsächlichen Verfügung über die geschenkte Sache mit dem Schenkenden noch in Konflikt zu treten, so kann dieser einschränkenden Interpretation, die in ihren Konsequenzen zu Ergebnissen führen muß, welche dem Gesetze offenbar fern gelegen haben, nicht beige- pflichtet werden; und wie unbedenklich der Geschenknehmer, dem auf Grund des formlosen Schenkungs- vertrages die betreffende Sache körperlich übergeben worden, als Eigen- tümer derselben befugt ist, von dem Schenkenden die Ausantwortung eines unentbehrlichen Zubehörs zu beanspruchen, ebenso kann auch der Cessionar einer formlos geschenkten Forderung kraft des durch die Cession und deren Annahme auf ihn übergegangenen Gläubiger- rechte s von dem Cedenten die Ausfolgung der zu seiner Legitimation erforderlichen Urkunden verlangen.

Für den vorliegenden Fall tritt, um die Übergabe der Cessions- und Schuldburkunde an den Kläger zu erübrigen, noch hinzu, daß die Beklagten die Cession in demselben Vertrage, den sie mit dem Schuld- ner F. St. geschlossen und aus dem die Forderung originiert, erklärt und so die Legitimation des Klägers zur Verfügung über die Forderung

ihrerseits unmittelbar dem Schuldner gegenüber beschafft haben.
Vgl. §§. 398. 414 a. a. D.

Nach den vorstehenden Darlegungen kommt es bei der Entscheidung über den Klagenspruch allein darauf an, daß Beklagte die Forderung dem Kläger cediert haben und Kläger die Cession, nachdem sie ihm von den Beklagten zu dem Zwecke bekannt gemacht war, angenommen hat.“